

Handout zu den Voraussetzungen der Verwaltungsratsmitglieder in der Raiffeisenkasse Algund Gen.

Inhalt

1. Voraussetzungen gemäß Regionalgesetz Nr. 1/2000.....	1
1.1 Voraussetzung der Berufserfahrung	1
1.2 Voraussetzung der Kompetenz.....	2
1.3 Unabhängigkeit.....	3
1.4 Unabhängigkeit des Urteils	4
1.5 Angemessener Zeitaufwand	4
1.6 Ehrbarkeit.....	5
1.7 Korrektheit.....	5
2. Voraussetzungen gemäß Statut der Raiffeisenkasse	6
2.1 Voraussetzung gemäß Art. 32 Statut.....	6
3. Voraussetzung gemäß Gesetzesdekret Nr. 201/2011 („ <i>Interlocking</i> “)	7
3.1 Interlocking.....	7

1. Voraussetzungen gemäß Regionalgesetz Nr. 1/2000

1.1 Voraussetzung der Berufserfahrung

Für Mitglieder des Verwaltungsrates: das Vorhandensein der beruflichen Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 RG Nr. 1/2000 und damit zusammenhängend eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten für mindestens 1 Jahr ausgeübt zu haben

- a) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;**
- b) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben bei börsennotierten Gesellschaften o. vergleichbaren Gesellschaften;**
- c) **berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor** oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; → angemessener Grad an Komplexität, kontinuierliche Ausübung in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren;
- d) **Lehrtätigkeit an Hochschulen** als Dozent der 1. o. 2. Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern o. sonstigen relevanten Fächern;
- e) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen** im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor à vergleichbare Größe und Komplexität.

Oder, falls keine der genannten Tätigkeiten zutrifft, eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt zu haben:

- a) **Lehrtätigkeit** in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- b) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen**, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- c) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf¹.**

Für den Obmann: das Vorhandensein der beruflichen Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 RG Nr. 1/2000 und damit zusammenhängend eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten für **mindestens 3 Jahre** ausgeübt zu haben

- a) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;**
- b) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben** bei börsennotierten Gesellschaften o. vergleichbaren Gesellschaften;
- c) **berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor** oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; à angemessener Grad an Komplexität, kontinuierliche Ausübung in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren;
- d) **Lehrtätigkeit an Hochschulen** als Dozent der 1. o. 2. Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern o. sonstigen relevanten Fächern;
- e) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen** im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor → vergleichbare Größe und Komplexität.

1.2 Voraussetzung der Kompetenz

Über folgende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, sollte die Berufserfahrung nicht in den letzten 10 Jahren erworben worden sein:

- a) Finanzmärkte;
- b) Regelung im Bank- und Finanzsektor;
- c) Ausrichtung und strategische Planung;
- d) Unternehmensorganisation und Unternehmensführung;
- e) Risikomanagement;
- f) interne Kontrollsysteme und andere betriebliche Mechanismen;
- g) Bank- und Finanztätigkeiten und -produkte;
- h) Buchhaltungs- und Finanzrechnungslegung;
- i) Informationstechnik;
- j) (*nur für den Obmann des Verwaltungsrates*) Erfahrung in den Bereichen Koordinierung, Ausrichtung oder Verwaltung der Humanressourcen.

¹ Diese Voraussetzung ist mit einem verpflichtenden Schulungsprogramm zu ergänzen, welches innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt positiv absolviert werden muss.

1.3 Unabhängigkeit²

Mindestens 1/4 der Verwalter³ müssen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen, wonach keine der folgenden Situationen zutreffen darf:

- a) die Person ist nicht gesetzlich getrennter Ehepartner, Partner einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad folgender Personen:
 1. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der geschäftsführenden Exponenten der Bank;
 2. der Verantwortlichen der wichtigsten Unternehmensfunktionen der Bank;
 3. der Personen, für die die Umstände laut der Buchst. b) - i) zutreffen:
 - i) Teilhaber (b)
 - ii) Exponent bei Teilhaber der Bank oder kontrollierten Gesellschaft (siehe c)
 - iii) Geschäftsführender Exponent in den letzten 2 Jahren (siehe d)
 - iv) Unabhängiger Verwalter in anderer Bank derselben Gruppe (außer wenn vollständige Kontrolle) (siehe e)
 - v) Verwalter für mehr als 9 Jahre in den letzten 12 Jahren (siehe f)
 - vi) GF einer Gesellschaft wo Bankdirektor/geschäftsführender Exponent im VWR ist (siehe g)
 - vii) Arbeitsverhältnisse oder finanzielle Verhältnisse mit Bank, GF, Präsident welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen (siehe h)
 - viii) Politiker und öffentliche Körperschaften (siehe i)
- b) die Person ist Teilhaber der Bank; (*NB: betrifft nicht die einfache Mitgliedschaft in der Raiffeisenkasse*)
- c) die Person bekleidet oder bekleidete in den letzten zwei Jahren bei einem Teilhaber der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder das Amt eines geschäftsführenden Exponenten oder bekleidete in den letzten zwölf Jahren mehr als neun Jahre lang das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats, des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Leitungsaufträge bei einem Teilhaber der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften;
- d) die Person bekleidete in den letzten zwei Jahren das Amt eines geschäftsführenden Exponenten der Bank;
- e) die Person bekleidet das Amt eines unabhängigen Mitglieds des Verwaltungsrats bei einer anderen Bank derselben Bankengruppe, außer im Fall von Banken, zwischen denen direkt oder indirekt ein Verhältnis der vollständigen Kontrolle besteht;
- f) die Person bekleidete in den letzten zwölf Jahren mehr als neun Jahre lang das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats bzw. Leitungsaufträge bei der Bank;
- g) die Person ist geschäftsführender Exponent bei einer Gesellschaft, in der ein geschäftsführender Exponent der Bank das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands bekleidet;
- h) die Person unterhält oder unterhielt in den zwei Jahren vor ihrem Amtsantritt direkt oder indirekt derartige – auch nicht kontinuierliche – abhängige oder selbständige Arbeitsverhältnisse oder sonstige Verhältnisse finanzieller, vermögensrechtlicher oder beruflicher Art mit der Bank bzw. ihren geschäftsführenden Exponenten oder ihrem Präsidenten, mit den von der Bank kontrollierten Gesellschaften bzw. deren geschäftsführenden Exponenten oder deren Präsidenten oder mit einem Teilhaber der Bank, dessen geschäftsführenden Exponenten oder dessen Präsidenten, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird;
- i) die Person bekleidet oder bekleidete in den letzten zwei Jahren eines oder mehrere der nachstehenden Ämter:
 1. Mitglied des italienischen oder europäischen Parlaments, der Regierung oder der Europäischen Kommission;

² Bei der diesjährigen Neuwahl kommen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 zur Anwendung und nicht jene laut Statut der Raiffeisenkasse.

³ 1 Verwalter bei VWR mit bis zu 6 Verwaltern, 2 Verwalter bei VWR mit 7 bis 9 Verwaltern.

2. Regionalassessor oder Regionalratsabgeordneter, Landesrat oder Landtagsabgeordneter, Gemeindereferent oder Gemeinderatsmitglied, Präsident der Regionalregierung, Landeshauptmann, Bürgermeister, Vorsitzender oder Mitglied des Stadtviertelrats, Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrats von Konsortien örtlicher Körperschaften, Vorsitzender oder Mitglied des Rates oder des Ausschusses von Gemeindenverbunden, Mitglied des Verwaltungsrats oder Vorsitzender von Sonderbetrieben oder Einrichtungen laut Art. 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 in geltender Fassung, Vorsitzender oder Mitglied der Organe der Bezirksgemeinschaften oder der in der Provinz Trient errichteten Gemeinschaften, wenn die Überschneidung oder der Zusammenhang zwischen dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Körperschaft, in der die Person die oben genannten Ämter bekleidet, und der territorialen Gliederung der Bank oder der Bankengruppe, zu der die Bank gehört, ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.

1.4 Unabhängigkeit des Urteils

In voller Unabhängigkeit des Urteils und im Bewusstsein der mit dem Amt verbundenen Pflichten und Rechte im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank und unter Einhaltung des Gesetzes und aller anderen anwendbaren Bestimmungen zu handeln;

1.5 Angemessener Zeitaufwand

- dem Amt mindestens die Zeit zu widmen, die von der Raiffeisenkasse Algund Gen. für erforderlich gehalten wird;
- die satzungsmäßigen Grenzen betreffend die Ämterhäufung einzuhalten; (derzeit sind die Grenzen der Ämterhäufung in der Wahlordnung geregelt):
 1. Jeder Verwalter und jeder Aufsichtsrat darf nicht mehr ausüben, als:
 - a) fünf Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, sofern er in dieser nicht Mitglied des Vollzugsausschusses ist;
 - b) drei Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, falls er in dieser Mitglied des Vollzugsausschusses ist.
 2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Ämter in den folgenden Gesellschaften nicht gezählt:
 - a) Gesellschaften, die Teil der Raiffeisenorganisation sind;
 - b) Gesellschaften, die Teil der nationalen oder internationalen genossenschaftlichen Bewegung sind;
 - c) Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine Beteiligung hält;
 - d) Gesellschaften, die ein Eigenkapital unter hundert Millionen Euro aufweisen.
 3. Wenn der Verwalter oder der Aufsichtsrat auch nur eine der im ersten Absatz angeführten Beschränkungen überschreitet, informiert er zeitgerecht den Verwaltungsrat, der, nachdem er den Sachverhalt im Lichte der Interessen der Genossenschaft bewertet hat, den betroffenen Verwalter oder Aufsichtsrat auffordern kann, sich an die Vorgaben des gegenständlichen Artikels anzupassen. Wenn er die genannten Verwalter oder Aufsichtsräte nicht auffordert, sich anzupassen, erklärt er die Gründe dafür im Lagebericht.
 4. Wenn der Verwalter oder Aufsichtsrat seiner Aufforderung zur Anpassung nicht umgehend nachkommt, erwähnt der Verwaltungsrat diesen Umstand im Lagebericht und kann der Vollversammlung die Abberufung des genannten Verwalters oder Aufsichtsrates aufgrund eines wichtigen Grundes vorschlagen.

1.6 Ehrbarkeit

- nicht voll entmündigt worden zu sein oder sich nicht in einer der anderen Situationen laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuches zu befinden;
- nicht mit endgültigem Urteil zu nachstehenden Strafen verurteilt worden zu sein:
 - zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 - zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder wegen Steuerdelikten;
 - zu einer mindestens zweijährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens jeglicher Art;
- nicht den von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen unterzogen worden zu sein;
- zum Zeitpunkt des Amtsantritts nicht zeitweise dem Verbot der Ausübung leitender Funktionen bei juristischen Personen oder Unternehmen bzw. nicht zeitweise oder dauerhaft dem Verbot der Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Sinne des Art. 144-ter Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 und des Art. 190-bis Abs. 3 und 3-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 zu unterliegen oder sich nicht in einer Situation laut Art. 187-quater des letztgenannten Dekrets zu befinden;
- nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder mit abgekürztem Verfahren mit endgültigem Urteil zu einer der nachstehenden Strafen verurteilt worden zu sein:
 - zur Strafe laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) RG Nr. 1/2000, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozeßordnung;
 - zu den Strafen laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) und 3) RG Nr. 1/2000, für die dort angegebene Dauer, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozeßordnung;
- im Ausland nicht wegen einer Straftat oder einer anderen Strafe verurteilt worden zu sein, die nach italienischem Recht den oben genannten Straftaten entspricht⁴.

1.7 Korrektheit⁵

- nicht wegen einer der Straftaten gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a) und b) verurteilt worden zu sein und keinen laufenden Ermittlungen oder Verfahren in Zusammenhang mit genannten Straftaten zu unterliegen;
- nicht endgültig zu Schadenersatz für Handlungen bei der Wahrnehmung von Aufträgen bei Rechtssubjekten, die in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätig sind; endgültige Verurteilungen zu Schadenersatz für Schäden aus Amts- und Rechnungshaftung verurteilt worden zu sein;

⁴ In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird das Nichtbestehen der Situationen laut der Art. 6 Abs. 1 und 2 RG Nr. 1/2000 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

⁵ Das Vorliegen einer dieser Situation bedingt nicht die Unwählbarkeit sondern bedarf einer Bewertung durch das zuständige Organ, ob die Korrektheit der betroffenen Person dennoch gegeben ist.

- keine Verwaltungsstrafen wegen Verletzung der Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Geldwäschebekämpfung, Märkte und Zahlungsinstrumente erhalten zu haben;
- Keine Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe e) erhalten zu haben;
- keine Aufträge bei in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätigen Rechtssubjekten, gegen die eine Verwaltungsstrafe oder eine Strafe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 verhängt wurde, wahrgenommen zu haben;
- keine Aufträge bei Unternehmen, die der außerordentlichen Verwaltung, Verfahren betreffend Auflösung, Konkurs oder Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, kollektive Enthebung der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, Widerruf der Zulassung im Sinne des Art. 113-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385, Streichung aus dem Verzeichnis im Sinne des Art. 112-bis Abs. 4 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 oder diesen gleichgestellten Verfahren unterzogen wurden, wahrgenommen zu haben;
- Nicht von Berufsverzeichnissen suspendiert oder gestrichen worden zu sein oder aus Berufsregistern oder Berufskammern als Disziplinarmaßnahme gestrichen worden zu sein;
- keinen Maßnahmen betreffend die Abberufung aus einem berechtigten Grund aus den in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollorganen bekleideten Ämtern oder ähnlichen Maßnahmen, die von den gesetzlich mit der Führung von Listen und Verzeichnissen beauftragten Einrichtungen erlassen wurden, unterworfen worden zu sein;
- keine negative Beurteilung der Eignung des Exponenten seitens einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Märkte und Zahlungsdienste vorgesehenen Zulassungsverfahren erhalten zu haben;
- dass keine negativen Informationen über den Exponenten in der im Sinne des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 errichteten Risikozentrale vorliegen;

2. Voraussetzungen gemäß Statut der Raiffeisenkasse

2.1 Voraussetzung gemäß Art. 32 Statut

Über die Voraussetzungen gemäß Art. 32 des Statuts zu verfügen:

Artikel 32 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus drei bis fünf Verwaltern zusammen, die von der Vollversammlung nach vorheriger Festsetzung ihrer Anzahl, unter den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Nicht gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) Die voll oder beschränkt Entmündigten, diejenigen, gegen welche der Konkurs eröffnet wurde, und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, die das auch nur zeitweilige Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;
- b) diejenigen, welche nicht in Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sind;
- c) diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten der Genossenschaft bis einschließlich zweiten Grades verwandt oder verschwägert oder aber verheiratet sind;
- d) die Bediensteten der Genossenschaft;

- e) diejenigen, welche mit einer anderen Bank, Finanz- oder Versicherungsgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig ist, durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder durch freie Mitarbeit verbunden sind oder in diesen Verwaltungs- oder Kontrollorganen angehören. Unbeschadet der gesetzlichen Grenzen ist dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, in von der Genossenschaft auch indirekt beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien oder -genossenschaften bekleiden;
- f) diejenigen, die das Amt eines Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, das eines Gemeindereferenten oder Bürgermeisters, das eines Landeshauptmannes oder Präsidenten der Region, das eines Mitglieds der jeweiligen Regierungen sowie diejenigen, die das Amt eines Mitglieds des nationalen oder europäischen Parlaments oder das eines Mitglieds der italienischen Regierung oder der EU-Kommission bekleiden oder in den sechs vorangehenden Monaten bekleidet haben; genannte Unwählbarkeits- und Verfallsgründe gelten für die in jenen Einrichtungen bekleideten Ämter, deren Zuständigkeit das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst;
- g) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeits- und Verfallsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen.
- h) diejenigen, die die Ausbildungsanforderungen, die auf Basis einer spezifischen, von der Vollversammlung gemäß der vom Verband definierten Leitlinie genehmigten Geschäftsordnung vorgesehen sind, nicht erfüllt haben.

[...] Es gelten die Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Art. 4-bis RG Nr. 1/2000, weshalb jene des Statuts nicht aufgelistet werden.

Nicht zu Verwaltern gewählt werden dürfen diejenigen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

3. Voraussetzung gemäß Gesetzesdekret Nr. 201/2011 („*Interlocking*“)

3.1 *Interlocking*

- Der/die Kandidat/in hält die Bestimmungen zum sog. Verbot der Verflechtung („*divieto di interlocking*“) im Sinne und nach Maßgabe des Art. 36 Gesetzesdekret Nr. 201 vom 06.12.2011, umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011 ein, da er/sie **keine Führungs- und Kontrollfunktionen in mit der Raiffeisenkasse konkurrierenden Unternehmen im Kredit-, Versicherungs- und Finanzsektor bekleidet**.
- Als konkurrierende Unternehmen oder Unternehmensgruppen gelten dabei diejenigen, die auf dem **gleichen Produkt- oder geografischen Markt** tätig sind. Ausgenommen sind laut Gesetz jene Unternehmen, die sich in einem Kontrollverhältnis befinden. Tritt eine solche Verflechtung ein, hat die betroffene Person **90 Tage ab Bestellung Zeit**, sich für die eine oder andere Position zu entscheiden. **Laut Vorgaben tritt der Amtsverfall von beiden Ämtern ein, wenn keine Entscheidung getroffen wird**. Dieser wird vom entsprechenden Organ festgestellt. Bleibt die Gesellschaft untätig, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.